



# Flugplatzbenutzungsordnung

für den Sonderlandeplatz Pirna -Pratzschwitz

Kurztitel: FBO EDAR

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision 2.1 Datum 01.03.2024 Seite 1/17
----------------------------	---	--

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Änderungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Inkrafttreten	6
Teil 1: Beschreibung Flugplatz und Umgebung	7
1. Flugplatz	7
1.1 Allgemeine Angaben	7
1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen	8
2. Luftfahrthindernisse	8
Teil 2: Benutzungsvorschriften	9
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	9
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	9
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	9
2.2 Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge	10
2.3 Betrieb unbemannter Fluggeräte	10
2.4 Rollen und Schleppen	10
2.5 Hallenvorfeld	10
2.6 Verkehrsabfertigung	10
2.7 Abstellen und Unterstellen	11
2.8 Statistik	11
2.9 Lärmschutz	11
2.10 Betriebsstoffversorgung	12
2.11 Wartungsarbeiten, Waschen	12
2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	12
2.13 Durchführung von Flügen gegen Entgelt	13
2.14 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes	13
3. Betreten und Befahren	13
3.1 Straßen, Plätze und Eingänge	13
3.2 Fahrzeugverkehr	13
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen	14
3.4 Mitführen von Tieren	14
4. Sonstige Betätigungen	14
4.1 Gewerbliche Bestätigung am Flugplatz	14
4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften	15
4.3 Lagerung	15
4.4 Bauarbeiten	15
5. Sicherheitsbestimmungen	15
6. Fundsachen	15
7. Umweltschutz	15
7.1 Verunreinigungen	15
7.2 Abwasser	16
7.3 Abfall	16
7.4 Luftverunreinigungen	16
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung	16
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand	17

## Anhang

- A. Sicherheitsbestimmungen
- B. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
- C. Modellflugordnung
- D. Regelung zum Flugbetrieb ohne Flugleiter

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision 2.1 Datum 01.03.2024 Seite 3/17
----------------------------	---	--

## Änderungsverzeichnis

Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe sind durch einen vertikalen Strich am Seitenrand gekennzeichnet.

Revisionsnummer	Datum	Gegenstand der Änderung	Erstellt von
ohne	18.11.2012		ACP
2.0	01.04.2021	FBO Abschnitte 1.2, 2.7, 2.9, 2.10, 2.13, 4.1; MFO Abschnitte 1, 2.2. sowie redaktionelle Änderungen	Glatter
2.1	01.03.2024	FBO Abschnitte Teil 1: 1.1.17, 2.1.3 und 2.1.6; Teil 2: 2.1, 2.2, 2.9, 2.13, 2.14, Anhang A, Anhang C; Aufnahme PPR-Pflicht, Regelung zum Flugbetrieb ohne Flugleiter, Änderung Verfahren Feuerlösch- und Rettungswesen, redaktioneller Änderungen, Ergänzung Anhang D	Fritzsch

## Abkürzungsverzeichnis

ACP	Aeroclub Pirna e.V.
AIP VFR	Luftfahrthandbuch Deutschland, Sichtflugverkehr (Aeronautical Information Publication - Visual Flight Rules)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
EDAR	ICAO – Code Sonderlandeplatz Pirna -Pratzschwitz
eMFZ	erweiterte Modellflugzone
FBO	Flugplatzbenutzungsordnung
FBP	Flugplatzbezugspunkt
ICAO	International Civil Aviation Organization
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
MFO	Modellflugordnung
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NN (MSL)	Normalnull (Höhe über dem Meeresspiegel)
RWY	Runway (Start-und Landebahn)
SLP	Sonderlandeplatz
SMFZ	Standardmodellflugzone
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
PPR	Prior Permission Required
SBO	Segelflugbetriebsordnung des DAeC (jeweils gültige Fassung)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
WGS	World Geographic System

## Inkrafttreten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Ihren Anhängen tritt nach Genehmigung am 01.03.2024 in Kraft und ersetzt die Flugplatzbenutzungsordnung vom 01.04.2021.

Pirna, im Februar 2024

Aeroclub Pirna e.V.  
Flugplatzbetreiber



Immanuel Weigel  
1. Vorsitzender



Franco Fritsch  
2. Vorsitzender

Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 6/17
----------------------------	---	----------------------------	---------------------------

## Teil 1: Beschreibung Flugplatz und Umgebung

### 1. Flugplatz

Änderung der Beschreibung des Landesplatzes werden im Luftfahrthandbuch AIP VFR Deutschland der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung gültig.

#### 1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1	Bezeichnung:	Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (EDAR)
1.1.2	Flugplatzbezugspunkt (FBP nach WGS84) Geographische Breite / Länge:	50° 58' 46,60" N / 13° 54' 30,55" E
1.1.3	Entfernung / Richtung von der Stadt:	1,5 NM NW Stadtmitte Pirna
1.1.4	Höhe über NN (MSL):	398 ft (121,38 m)
1.1.5	Betriebszeiten:	PPR
1.1.6	Flugplatzbetreiber:	Aeroclub Pirna e. V.
1.1.7	Postanschrift:	Söbringer Weg 52a, 01796 Pirna
1.1.8	Telefon: E-Mail:	03501 – 52 36 44 info@aeroclub-pirna.de
1.1.9	Übernachtungsmöglichkeiten:	Stadt Pirna / Vereinsheim / Camping am Flugplatz
1.1.10	Gastronomische Einrichtungen:	nein
1.1.11	Sanitätsbereitschaft:	nein
1.1.12	Verkehrsverbindungen / verfügbare Verkehrsmittel:	Taxi
1.1.13	Abfertigungsanlagen:	nein
1.1.14	Treibstoffversorgung:	Mogas, auf Anfrage
1.1.15	verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge:	auf Anfrage
1.1.16	verfügbare Instandsetzungseinrichtungen / Wartungsarbeiten:	nein
1.1.17	Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen / Bergungsgeräte:	RFFS nicht-ICAO-konform, Technische Grundausrüstung nach NfL 2023-1-2792.
1.1.18	Schneeräumgeräte:	nein
1.1.19	Meteorologische Angaben:	a) vorherrschende Windrichtung: SW-NW bzw. E b) weitere Angaben: nein

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision	2.1
		Datum	01.03.2024
		Seite	7/17

## 1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

2.1.1 Flugplatz-Bezugscode: 1B  
(Klassifizierung nach ICAO Annex 14)

2.1.2 Tragfähigkeit: 5,7 t

2.1.3 Start-und Landebahn(en)-SLB

a)	Bezeichnung	Rechtsw. Richtung	Abmessungen (m)	Belag	TORA	LDA
	SLB 12/30	118°/ 298°	900 x 40	Gras	750 m	750 m

b) Segelflugbetriebsflächen:

F-Schlepp-Startstrecke: SLB 12/30

Windenschleppstrecke(n), Richtung(en): 1100 m Länge, Südost/Nordwest (12/30)

Landebahn(en): entsprechend Lande-T

c) Flugmodellfläche: Die Fläche befindet sich im südlichen Teil des Flugplatzes.

d) andere Betriebsflächen: Die Flächen und Räume für den Betrieb mit bemannten Ballonen, Luftschiffen sowie für das Fallschirmspringen werden nach Bedarf vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.

2.1.4 Rollbahn(en): zur Abstellfläche

2.1.5 Abstellfläche(n): vor Wirtschaftsbereich (Bereich Mose-Halle) bzw. nach Bedarf vom Flugplatzbetreiber zugewiesen

2.1.6 Funktechnische Ausrüstung: Bodenfunkstelle  
PIRNA RADIO 118,630 MHz

## 2. Luftfahrthindernisse

Lage und Höhe der Luftfahrthindernisse sind aus den Flugplatzkarten des Luftfahrthandbuchs und aus den Planaufzeichnungen der Flugplatzakte ersichtlich.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision	2.1
		Datum	01.03.2024
		Seite	8/17



## Teil 2: Benutzungs Vorschriften

### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

(1) Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

(2) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

#### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

(1) Die Benutzung des Flugplatzes ist nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR-Verfahren) unter Einhaltung der im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im Luftfahrt-handbuch Deutschland AIP VFR für den Flugplatz veröffentlichten Regelungen gestattet. Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers ([www.aeroclub-pirna.de](http://www.aeroclub-pirna.de)) beschrieben.

(2) Die Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung erforderlich sind.

(3) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind bei der Nutzung des Flugplatzes an die Weisungen des Flugplatzbetreibers bzw. Flugleiters gebunden.

(4) Die Anwesenheit eines Flugleiters zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regelungen zu beachten (Anhang D zur FBO EDAR).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter einsetzen:

- Segelflugbetrieb mit Windenstart,
- Fallschirmsprungbetrieb und
- auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers (PPR) oder Fernpiloten.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision 2.1 Datum 01.03.2024 Seite 9/17
----------------------------	---	--

## 2.2 Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen, Hängegleitern und Gleitsegeln richtet sich nach näheren Weisungen des Flugplatzbetreibers, der die für den Segelflugbetrieb notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Für Fallschirmabsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der aktuellen Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes, in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Für Hängegleiter und Gleitsegel gilt die Flugbetriebsordnung des beauftragten Verbandes sinngemäß.

## 2.3 Betrieb unbemannter Fluggeräte

Betrieb mit unbemannten Fluggeräten darf nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers bzw. Flugleiters am zugewiesenen Platz durchgeführt werden. Weitere Festlegungen werden durch die Modellflugordnung des Flugplatzbetreibers (Anhang C zur FBO EDAR) geregelt.

## 2.4 Rollen und Schleppen

(1) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen sowie im Wirtschaftshof nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

(2) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

(3) Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter am Boden oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Das Schleppen durch den Flugplatzbetreiber geschieht unter Ausschluss jeder Haftung.

## 2.5 Hallenvorfeld

Das Hallenvorfeld dient dem Abstellen von Luftfahrzeugen. Es wird nach näherer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zugeteilt. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

## 2.6 Verkehrsabfertigung

Am Sonderlandeplatz Pirna - Pratzschwitz erfolgt im Sinne der luftrechtlichen Vorschriften keine Verkehrsabfertigung.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 10/17
----------------------------	---	----------------------------	----------------------------

## 2.7 Abstellen und Unterstellen

(1) Ab- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzbetreiber zugeteilt.

(2) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Abgestellte Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb oder nicht nur kurzzeitig abgestellt sind, sind gegen unberechtigten Zugang zu sichern (Verschluss). Flugzeugschlüssel und Flugzeugpapiere sind getrennt von den Luftfahrzeugen und gesichert vor unberechtigtem Zugriff aufzubewahren.

(3) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sind abgestellte Luftfahrzeuge im Außenbereich ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(4) Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die Entgeltregelungen zur Nutzung des Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (Preisliste EDAR).

(5) Die Benutzung der Hallen richtet sich nach der Einweisung des Flugplatzbetreibers.

## 2.8 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## 2.9 Lärmschutz

(1) Gemäß den Regelungen der Flugplatzgenehmigung dürfen:  
innerhalb der Ruhezeiten:

Montag bis Freitag vor 7:00 Uhr und nach Sonnenuntergang sowie  
Samstag, Sonntag und Feiertage vor 9:00 Uhr, 12:30-14:30 Uhr und nach 18:30 Uhr

Abflüge nur durchgeführt werden, wenn die Umgebung des Flugplatzes verlassen wird. Ein Flug führt über die Umgebung des Flugplatzes hinaus, wenn der Verkehr der Platzrunde nicht mehr beobachtet werden kann.

(2) Der Betrieb von Motorgleitschirmen ist in den Ruhezeiten nicht erlaubt.

(3) Für Abflüge aus der Platzumgebung sollten sofern es die jeweilige Flugleistung zulässt die im AIP VFR Sichtflugkarte veröffentlichten Routen (12 - Abflug westlich der Elbbrücke bleiben, 30 - Söbrigen südlich oder nördlich umfliegen) befliegen werden, um bewohntes Gebiet zu umfliegen.

(4) Der Verlauf der Platzrunde ist strikt zu befolgen. Dies gilt insbesondere für den Verlauf des Gegenanflugs (Entlastung der Ortschaft Graupa).

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 11/17
----------------------------	---	----------------------------	----------------------------

(5) Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigung, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

(6) Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

## **2.10 Betriebsstoffversorgung**

Betriebsstoffe können auf dem Sonderlandeplatz Pirna - Pratzschwitz grundsätzlich nicht bereitgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber verfügt jedoch zur Eigenversorgung über eine Tankanlage für Mogas. Soweit vorrätig können auf Anfrage kleinere Mengen abgegeben werden.

## **2.11 Wartungsarbeiten, Waschen**

(1) Wartungsarbeiten und Reinigen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

(2) Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

## **2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

(1) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besondere Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugplatzflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

(2) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 12/17
----------------------------	---	----------------------------	----------------------------

## 2.13 Durchführung von Flügen gegen Entgelt

Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen wird die Plausibilität personenbezogener Angaben geprüft. Charterer, Mieter und Fluggäste sollen sich ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

## 2.14 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

Der Erfüllung seiner Pflicht zum betriebssicheren Zustand des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach. Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. Start- und Landebahn) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch dem Luftfahrzeugführer.

# 3. Betreten und Befahren

## 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

(1) Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die StVO auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

## 3.2 Fahrzeugverkehr

(1) Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

(3) Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 13/17
----------------------------	---	----------------------------	----------------------------

### 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

(1) Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere die Luftfahrzeughallen, die Garagen und Werkstätten und die Baustellen.

(2) Der Flugplatzbetreiber kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1 allgemein oder im Einzelfall erteilen oder aus wichtigem Grund widerrufen.

(3) Nicht allgemein zugänglichen Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden.

(4) Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

(5) Vertreter der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher informieren.

(6) Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht).

(7) Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden, mit Ausnahme - Gefahr im Verzug.

### 3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

## 4. Sonstige Betätigungen

### 4.1 Gewerbliche Bestätigung am Flugplatz

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage der Zustimmung bzw. einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Der Flugplatzbetreiber behält sich vor, dafür ein besonderes Entgelt, welches über die allgemeinen Entgeltregelungen zur Nutzung des Flugplatzes (Preisliste EDAR) hinausgeht, zu verlangen.

(2) Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt auch für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie Bild- und Tonübertragungen.

(3) Ausgenommen ist an- und abfliegender gewerblicher Verkehr im Streckenflug (Flüge von A nach B).

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 14/17
----------------------------	---	----------------------------	----------------------------

## 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

## 4.3 Lagerung

(1) Gefährliche Güter des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur die mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden; die Zulassung ist von der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

(2) Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

## 4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem § 41 LuftVZO ergebenden Pflichten.

## 5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus Anhang A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## 6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten §§ 978 bis 981 BGB.

## 7. Umweltschutz

### 7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 15/17
----------------------------	---	----------------------------	----------------------------

## 7.2 Abwasser

(1) In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem und gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden.

(2) Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art und Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzbetreiber genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Dem Flugplatzbetreiber ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung-wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeiter des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitung jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

(4) Es dürfen nur FCKW- freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

## 7.3 Abfall

Der Anfall von Abfall ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind von Abfall zu trennen.

## 7.4 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

## 8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

(1) Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision	2.1
		Datum	01.03.2024
		Seite	16/17



(2) Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Pirna.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Flugplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Pirna – Pratzschwitz	Revision 2.1 Datum 01.03.2024 Seite 17/17
----------------------------	---	---

## Sicherheitsbestimmungen

für den Betrieb des Sonderlandeplatzes Pirna- Pratzschwitz

### 1. Umgang mit Kraftstoffen

(1) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

(2) Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig. Das Betankungsfahrzeug muss sich dabei außerhalb der Halle befinden.

(3) Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

(4) Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeugs dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/ Luftgemische austreten könnten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden.

(5) Bei Gewittern ist das Be- und Enttanken nicht erlaubt.

(6) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden und der Flugplatzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

### 2. Betrieb von Luftfahrzeug- Triebwerken

(1) Zur Warnung vor Gefahren laufender Triebwerke sind die Zusammenstoß - Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und bei Nacht durchzuführen.

(2) Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

(3) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang A zur Flugplatzbenutzungsordnung - Sicherheitsbestimmungen -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 1/3
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

### **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Orten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

### **5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

(1) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen vom ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

(2) Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen sind.

(3) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren und nach den geltenden umweltrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

### **6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen**

(1) Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

(2) Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

(3) Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchte Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehälter mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang A zur Flugplatzbenutzungsordnung - Sicherheitsbestimmungen -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 2/3
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

## 7. Feuerlöscher- und Rettungsdienst

(1) Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr, Fernsprech- Notruf 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Flugplatzbetreiber zu benachrichtigen.

(2) Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Feuerwehrleitstelle - Notruf 112 - zu benachrichtigen.

(3) Der Flugplatzbetreiber hat einen Alarmplan aufgestellt, der die Verfahrensweisen bei

- Luftfahrzeugnotmeldungen/-unfällen,
- Brand und
- sonstigen Alarmereignissen im Bereich des Sonderlandeplatzes Pirna – Pratzschwitz regelt.

Bei Notfällen ist den Weisungen der Feuerwehr- und Rettungsdienste Folge zu leisten.

(4) Auf dem Flugplatz wird folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich am Standort Startstelle 30,
- zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) sowie Material für Erste-Hilfe und Werkzeuge zur Brandbekämpfung für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

(5) Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlöscher- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

(6) Anforderungen an den Flugplatzbetreiber zur Bereitstellung von Personal für den Feuerlöscher- und Rettungsdienst bestehen nicht.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang A zur Flugplatzbenutzungsordnung - Sicherheitsbestimmungen -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 3/3
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

## Feuerlöschordnung

für den Betrieb des Sonderlandeplatzes Pirna- Pratzschwitz

### 1. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Sonderlandeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuer-sicherheit verantwortlich.

#### **Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung!**

(1) Im Brandfall ist der Feuerwehr- Notruf 112 zu verständigen. Der weitere Ablauf der Mel-dungen ist dem Alarmplan zu entnehmen.

(2) Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfall ist mit den am Flugplatz vor-handenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In den Hallen und Werkstätten befinden sich Feuerlöschgeräte.

(3) Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Flugplatz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die Feuerwehr zu alarmieren.

### 2. Bei der Brandbekämpfung ist zu beachten:

#### (1) Flugunfall ohne Feuer

1. Pilot oder Besatzung retten
2. Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten
3. Zündung im Flugzeug ausschalten
4. Batterie nach Möglichkeit abklemmen
5. Treibstoffhahn schließen

*Achtung: Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten! Am Unfallort striktes Rauchverbot!*

6. Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern. Polizei verständigen.

#### (2) Flugunfall mit Feuer

1. Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen. Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.
2. Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
3. Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.

*Achtung: Rückzündungsgefahr!*

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang B zur Flugplatzbenutzungsordnung - Feuerlöschordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 1/6
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

### (3) Normale Brandbekämpfung

1. Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
2. Brennende Menschen nicht weglaufen lassen - Feuer durch Überwerfen von Decken usw. oder durch Wälzen auf den Boden ersticken  
*Sofort dem Arzt übergeben!*
3. Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
4. Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
5. So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

## 3. Feuerverhütungsvorschriften

(1) Es ist verboten:

- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer;
- auf dem Vorfeld;
- auf den Abstellplätzen und in den Flugzeughallen;
- in den Kraftstofflagern und
- in den Werkstätten und Garagen.

(2) Zur Brandverhütung gehören:

- a) Nach Betriebsschluss das Löschen von Feuerstellen und das Abschalten sämtlicher Elektrogeräte;
- b) Bereitstellen von Feuerlöschern:
  - beim Betanken und Anlassen von Flugzeugen sowie
  - bei Schweißarbeiten;
- c) Sicherung von Druckflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonneneinstrahlung;
- d) Gefäße mit feuergefährlichen Flüssigkeiten stets dicht verschließen;
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehälter mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.

## 4. Feuerlöschgeräte

1. Nur für die Brandbekämpfung verwenden;
2. So aufbewahren, das sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen);
3. Unbefugtes Benutzen verhindern;
4. Alle Geräte regelmäßig überprüfen;
5. Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen;
6. Großen Sanitätskasten regelmäßig überprüfen;
7. Arzt- Sanitätskasten - Benutzung nur durch Arzt

### Anlage

Alarmplan Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang B zur Flugplatzbenutzungsordnung - Feuerlöschordnung -	Revision	2.1
		Datum	01.03.2024
		Seite	2/2

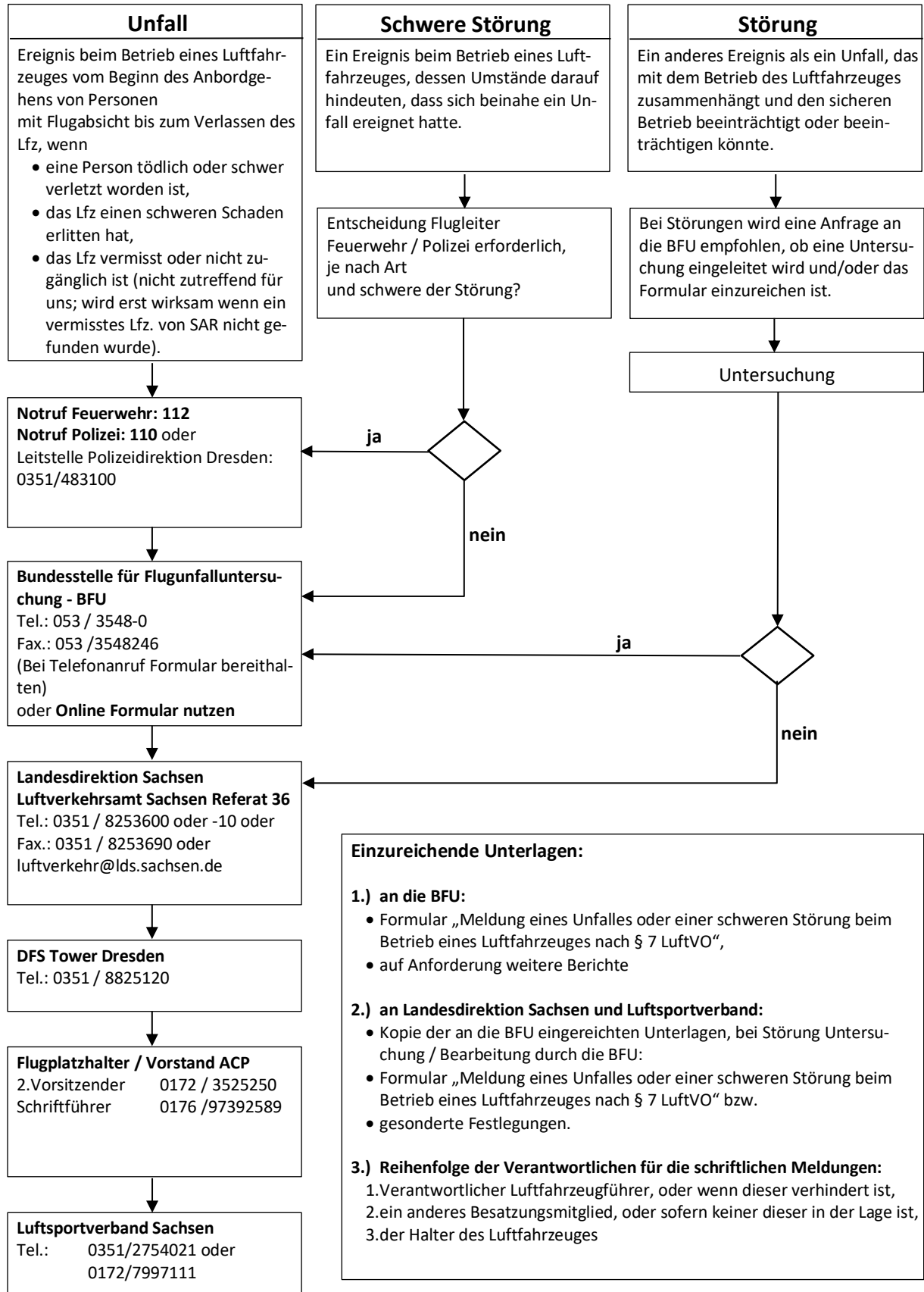
# Alarmplan

## Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (EDAR)

Für die Anzeige von Flugunfällen und Störungen ziviler Luftfahrzeuge (einschließlich Luftsportgeräte) gemäß § 7 LuftVO auf dem Flugplatz oder in seiner einsehbaren Umgebung



### Verantwortlich für die Auslösung des Alarms: Flugleiter



# Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte (Modellflugordnung)

für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten  
am Sonderlandeplatz Pirna- Pratzschwitz

## 0. Präambel

(1) Am Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (SLP) findet mit Nutzungsvereinbarung (siehe Abschnitt 3) Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Mitglieder von in Luftsportverbänden organisierten Modellflugvereinen nach § 21f LuftVO statt. In diesem Kontext werden für die nachfolgenden Regelungen zum Betrieb unbemannter Fluggeräte die Begriffe Flugmodell und Modellflug genutzt.

(1) Die vorliegende Ordnung für den Modellflugbetrieb am Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (SLP) ist auf der Grundlage der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des SLP erstellt und trifft die zur Ausführung des Modellflugbetriebes zu beachtenden Regelungen.

(2) Soweit sich der Flugbetrieb am SLP ausschließlich auf die ausgewiesene Start- und Landebahn beschränkt, kann Flugbetrieb auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters erfolgen. Die Anwesenheit eines Flugleiters ist mit dem Aufbau des Startwagens an der Startstelle verbunden.

## 1. Nutzungsberechtigte und Betriebszeiten

### (1) Nutzungsberechtigte:

Der Betrieb des Modellfluggeländes ist für Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse ohne Raketenantrieb zulässig.

### (2) Betriebszeiten:

1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor / Turbine:  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr,  
Für Flugmodelle mit Turbine gilt zusätzlich eine Mittagspause von 12:30 bis 14:30 Uhr  
Sonnabend, Sonntag, Feiertage von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:30 Uhr,  
jedoch maximal bis Sonnenuntergang.
2. Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotoren  
generell von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang

## 2. Flugbetrieb

### 2.1 Modellflugaufsicht

(1) Bei der Durchführung von Modellflug ist immer ein Modellflugverantwortlicher einzusetzen, welcher den Modellflugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Durch den Modellflugverantwortlichen ist ein Flugbetriebsbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt der Übernahme und Übergabe der Funktion des Verantwortlichen namentlich zu dokumentieren ist und besondere Vorkommnisse einzutragen sind.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang B zur Flugplatzbenutzungsordnung - Feuerlöschordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 1/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------



(2) Bei Aufbau des Startwagens darf Modellflugbetrieb nur dann durchgeführt werden, wenn der Flugleiter des SLP dies gestattet und eine sichere Sprechfunkverbindung (permanente Hörbereitschaft) zwischen der Flugleitung des ACP und Modellflugverantwortlichen besteht. Soweit turbinenbetriebene Modellflugzeuge eingesetzt werden sollen, ist darauf bei der Einholung der Erlaubnis des Flugleiters besonders hinzuweisen.

(3) Der erste auf dem Gelände des SLP erscheinende Modellflugpilot hat die Pflicht, sich beim Flugleiter des SLP persönlich zu melden und über den stattfindenden Flugbetrieb zu informieren. Er gilt bis zum Eintreffen weiterer Modellflugpiloten als Modellflugverantwortlicher gemäß Absatz 1. Der Modellflugverantwortliche hat Weisungen des Flugleiters des SLP Folge zu leisten.

## 2.2 Modellflugzone

(1) Für den Modellflugbetrieb ist eine Standard-Modellflugzone (SMFZ) festgelegt. **Bezugspunkt** bildet dabei der Mittelpunkt der jeweils **140 m x 40 m** langen in Richtung 30/12 ausgerichteten Start- und Landebahn für Modellflugzeuge.

(2) Die in gleicher Weise ausgerichtete rechteckige Flugzone hat vom **Bezugspunkt** aus folgende Abmessungen (siehe Darstellung in Anlage rot):

- Richtung 030° 100 Meter, - Richtung 120° 300 Meter;
- Richtung 210° 150 Meter, - Richtung 300° 550 Meter;
- maximale Flughöhe 100m über Grund.

(3) Soweit sich der Flugbetrieb am SLP auf die ausgewiesene Start- und Landebahn beschränkt, kann die erweiterte Modellflugzone (eMFZ) genutzt werden. Jeder Modellpilot hat sich vor Inanspruchnahme der eMFZ über den Status des SLP zu informieren, im Zweifelsfall gilt die SMFZ. Die eMFZ hat vom **Bezugspunkt** aus folgende Abmessungen (siehe Darstellung in Anlage blau):

- Richtung 030° 250 Meter, - Richtung 120° 300 Meter;
- Richtung 210° 150 Meter, - Richtung 300° 750 Meter;
- Höhenbeschränkung gemäß VO (EU) 2019/947 (Anhang Teil A UAS.OPEN.010)

## 2.3 Flugbetriebsdurchführung

(1) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landebahn frei von unbeteiligten Personen und festen oder beweglichen Hindernissen sein.

(2) Zum Starten haben sich die Fernpiloten und ihre Helfer grundsätzlich auf die Rasenpiste in ausreichende Entfernung vom Aufenthaltsraum zu begeben.

(3) Die Flugmodelle müssen während des gesamten Betriebes ständig vom Fernpiloten beobachtet werden können.

(4) Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

(5) Das An- und Überfliegen von Personen, Tieren oder abgestellten Fahrzeugen ist untersagt.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 2/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

(6) Personen, welche sich in der Modellflugzone befinden, dürfen nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes und nicht unter 25 m Flughöhe überflogen werden.

(7) Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Motor und 3 Flugmodelle ohne Motor (Segler) gleichzeitig fliegen oder nur 1 Flugmodell mit Turbinenantrieb betrieben werden.

(8) Für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb gelten uneingeschränkt die besonderen Auflagen der NfL 1-1430-18 (Grundsätze für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen). Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt 2.2 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Flugmodell nicht an dem Gelände betrieben werden.

(9) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

(10) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

(11) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Flugmodellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

(12) Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Gebieten zulässig. Raucherreste sind so zu deponieren, dass Brandgefahren für den Rasen oder abgelegte Ausrüstungsgegenstände abgewendet werden.

## 2.4 Sicherung

(1) Die Fläche des Modellfluggeländes muss in Betriebsfläche (Start- und Landebahn), Aufenthaltsraum und Parkraum eingeteilt werden. Zur Sicherung des Flugbetriebes ist die Betriebsfläche durch geeignete Absperrungen (Metallzaun, Band o.ä.) mit einem Sicherheitsabstand gemäß NfL 1-1430-18 von dem Aufenthaltsraum abzugrenzen.

(2) Der Aufenthalt der Fernpiloten sowie das Lagern der Modellflugausrüstung erfolgt in einem gemeinsamen Aufenthaltsraum.

(3) Zwischen Aufenthaltsraum und der Start- und Landebahn befindet sich der Vorbereitungsraum, der gleichzeitig als Sicherheitszone gilt.

(4) Für die Durchführung von Wettbewerben können entsprechend der NfL 1-1430-18 abweichende Regelungen getroffen werden. Insbesondere müssen gesonderte Sicherungsmaßnahmen für den Zuschauerbetrieb getroffen werden.

(5) Der Flugleiter des SLP oder Vertreter der Luftfahrtbehörde können weitere Maßnahmen und Festlegungen zur Sicherung des Flugbetriebes festlegen.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision	2.1
		Datum	01.03.2024
		Seite	3/5

### 3. Legimitation der Fernpiloten

(1) Modellflugbetrieb auf dem SLP darf durchführen, wer mit dem Flugplatzbetreiber eine Nutzungsvereinbarung unter Anerkennung der Modellflugordnung geschlossen hat und über eine nach Luftverkehrsrecht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung verfügt.

(2) Jeder auf dem SLP befindliche Fernpilot hat sich auf Verlangen gegenüber dem Flugleiter, dem Flugplatzbetreiber bzw. dem Modellflugverantwortlichen entsprechend der geschlossenen Nutzungsvereinbarung auszuweisen.

### 4. Betreiben der Fernsteuerungsanlagen

(1) Jeder Fernpilot ist verantwortlich für den Betrieb einer zugelassenen Fernsteuerungsanlage, für die eine gültige Betriebserlaubnis der Bundesnetzagentur besteht.

(2) Sender, welche nicht im 2,4 GHz-Band arbeiten, sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung zu versehen welche die Nummer des verwendeten Fernsteuerkanals zeigt.

(3) Vor Inbetriebnahme hat der Fernpilot die Belegung des jeweiligen Kanals zu überprüfen. Wird Doppelbelegung festgestellt, ist möglichst auf einen Ersatzkanal auszuweichen. Ist das nicht möglich, darf die Fernsteueranlage grundsätzlich nur nach Abstimmung zwischen den betroffenen Fernpiloten betrieben werden.

Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt eine Beeinflussung des Empfängers durch fremde Sender ausgeschlossen ist.

(4) Wer ohne Beachtung dieser Bestimmungen seinen Sender in Betrieb setzt, handelt grob fahrlässig und haftet voll für eventuell daraus entstehende Schäden und kann darüber hinaus durch den Modellflugverantwortlichen sanktioniert werden.

### 5. Benutzung der Flugplatzfläche

(1) Das Befahren des Modellfluggeländes ist nur am äußersten Flugplatzrand gestattet. Der Aufenthaltsraum ist von dort aus auf dem kürzesten Weg anzufahren.

(2) Nach dem Entladen der Modellflugausrüstung sind die Fahrzeuge grundsätzlich am straßenseitigen Rand des Modellfluggeländes in der Parkzone abzustellen.

(3) Der Verbleib von Fahrzeugen im Aufenthalts- und Vorbereitungsraum sowie auf der Start- und Landebahn für den Modellflug ist untersagt.

### 6. Umweltschutz

(1) Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist ausnahmslos nur mit wirksamen Schalldämpfungsanlagen gestattet.

(2) Zur Vermeidung von Belästigungen und Verschmutzungen sind die Startvorbereitungen in der Vorbereitungszone durchzuführen.

(3) Vom Fernpiloten ist zuverlässig zu verhindern, dass Kraftstoff in den Boden gelangt.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 4/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

(4) Abfall und Verschmutzungen sind vom verursachenden Fernpiloten zu beseitigen.

## 7. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Modellflugordnung können je nach Schwere mit befristetem oder dauerndem Startverbot geahndet werden. (Ruhen oder Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit dem Halter).

## 8. Gültigkeit

Diese Modellflugordnung tritt nach Genehmigung der Flugplatzbenutzungsordnung am 01.03.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung der Modellflugordnung vom 01.04.2021.

### Anlage

Lageplan der Modellflugzonen

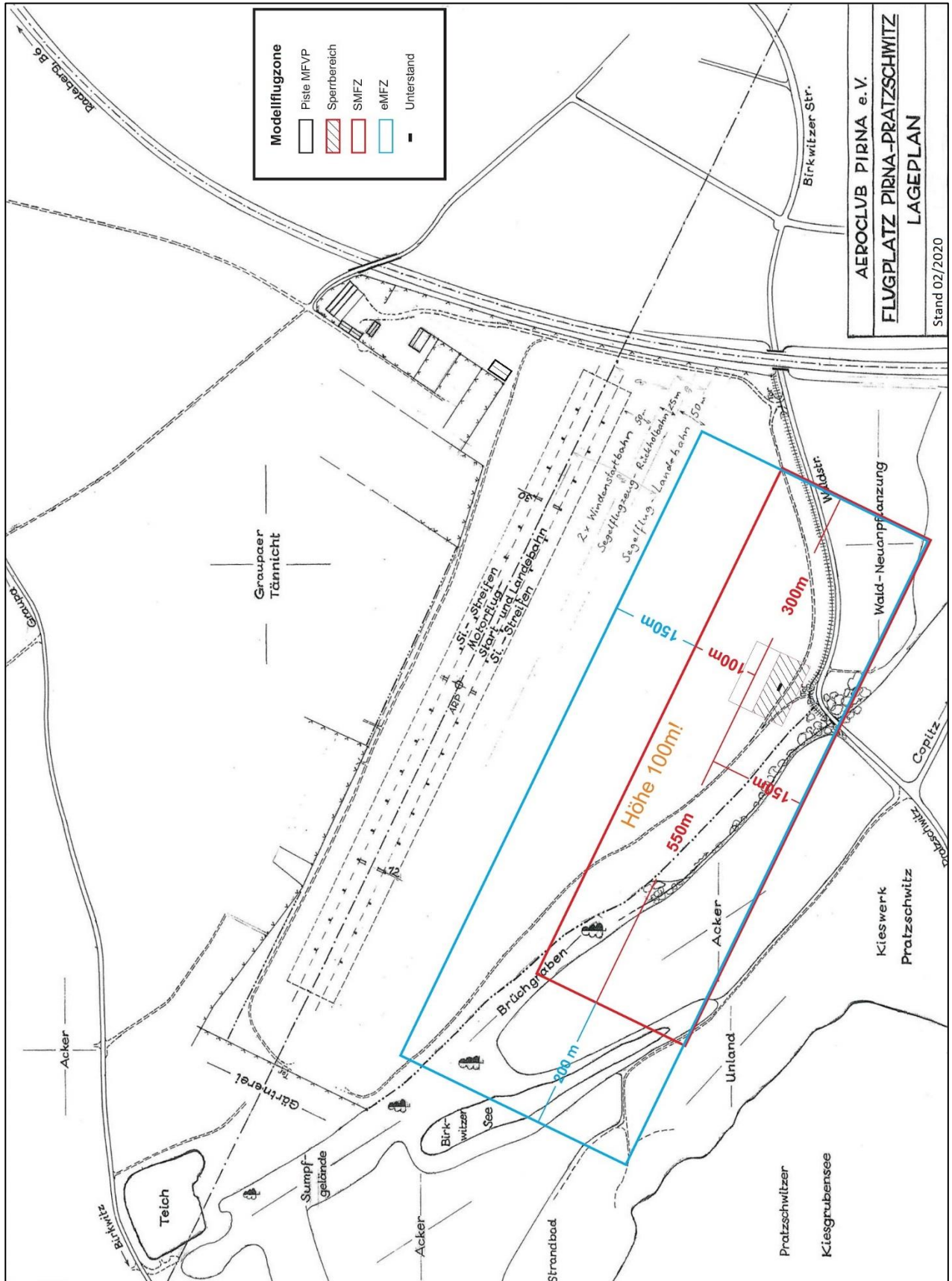
<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 5/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

# Anlage

Lageplan der Modellflugzonen (verkleinert, nicht maßstabsgerecht)

Standardmodellflugzone – SMFZ (rot)

Erweiterten Modellflugzone - eMFZ (blau)



<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision 2.1 Datum 01.02.2024 Anlage 1/1
----------------------------	--	--

## Regelung zum Flugbetrieb ohne Flugleiter

am Sonderlandeplatz Pirna- Pratzschwitz

### 1. Betriebszeiten Flugplatz bei Flugbetrieb ohne Flugleiter

(1) Betriebszeit Tag mit PPR-Regelung.

(2) Zeitliche Flugbetriebsbeschränkungen allgemein siehe Regelung Flugplatzverkehr, AIP VFR. Zeitliche Flugbetriebsbeschränkungen für Motorgleitschirme siehe Lärmschutz Flugplatzbenutzungsordnung.

### 2. PPR-Verfahren

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers ([www.aeroclub-pirna.de](http://www.aeroclub-pirna.de)) veröffentlicht.

### 3. Betriebssicherer Zustand der Flugbetriebsflächen

(1) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen und hindernisfreien Zustand der Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Rollbahn, Abstellfläche) sowie An- und Abflugflächen zu überzeugen. Bei nicht ordnungsgemäßem und hindernisfreiem Zustand ist die Benutzung nicht gestattet.

(2) Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

### 4. Rollbewegungen, Abstellen

(1) Auf dem Flugplatz sind keine Rollbahnen ausgewiesen. Das Rollen zum Startpunkt und nach der Landung erfolgt nördlich der Start- und Landebahn, außerhalb des Sicherheitsstreifens (mindestens 10 m Abstand Flügelende zur Randmarkierung).

(2) Das Abstellen von Luftfahrzeugen erfolgt auf den in der AIP VFR ausgewiesenen Stellplätzen. Das Abstellen von Luftfahrzeugen hat ohne Behinderung anderer Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und betrieblicher Abläufe auf dem Flugplatz zu erfolgen.

### 5. Zugang, Verhalten auf dem Flugplatz

Der Flugplatz ist eingezäunt, Eingänge können verschlossen sein. Zugang/Zufahrt ist mit dem Flugplatzbetreiber abzustimmen. Der Zugang zum Flugplatz ist nur den zur Flugdurchführung gehörenden Personen gestattet. Gäste sind vom Luftfahrzeugführer oder von durch ihn ausgewiesenen Personen an den Eingängen abzuholen und auch wieder dorthin zu begleiten.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang D zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision	1.0
		Datum	01.03.2024
		Anlage	1/1

## 6. Meldung von Flugbewegungen, Unfällen, Störungen auf dem Flugplatz

(1) Flugbewegungen sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden. Die Meldung von Flugbewegungen wird im PPR-Verfahren beschrieben.

(2) Flugunfälle und Störungen nach den deutschen und europäischen Luftverkehrsvorschriften auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden. Die PPR-Erlaubnis ruht bei Eintritt eines Flugunfalls oder einer Störung, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Erlaubnis des Flugplatzbetreibers.

## 7. Bezahlung von Entgelten

Die Bezahlung von Entgelten an den Flugplatzbetreiber wird im PPR-Verfahren beschrieben.

## 8. Sonstiges, Hinweise

Grenzpolizeilichen Maßnahmen und zollrechtlichen Verfahren sind nicht möglich.

<b>Aeroclub Pirna e.V.</b>	Anhang D zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Anlage	1.0 01.03.2024 1/1
----------------------------	--	-----------------------------	--------------------------